



Rathaus, Bürgerbüro und Touristinformation Webergässle 2 Telefon 07663 / 9331-0 Fax 07663 / 9331-30 E-Mail gemeinde@bahlingen.de Internet www.bahlingen.de	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr Donnerstag 16 bis 18.30 Uhr Friedhofsordner Herr Kaufmann, Tel. 0171 / 7410338 Wassermeister Herr Sommer, Tel. 0160 / 96468724 Rettingsleitstelle 07641 / 8980 (Feuerwehr und Rettungsdienst)	Silberbergschule, Hohleimen 6 Telefon: 07663 / 94740 E-Mail: poststelle@sbs-bahlingen.schule.bwl.de Internet: www.sbs-bahlingen.de Kindergarten Webergässle, Webergässle 3 Telefon: 07663 / 5747 www.kiga-webergassle.de Kindergarten Mühlenmatten, Mühlenmatten 1 – 3 Telefon 07663 / 99597	EnBW RegionalAG Rheinhausen 0800 / 3629477 Störungs-Hotline badenova 0800 / 2767767 Notruf-Fax für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Menschen: Fax 07641 / 460177 Drogenberatungsstelle: EMMA Jugend- und Drogenberatung Eendingen: Telefon 07642 / 926886 Fundtiere: Tierheim Emmendingen, Telefon 07641 / 2981
--	---	--	--

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 30. Januar 2017

Am Montag, 30. Januar 2017 findet um **19:30 Uhr im Bürgersaal des Rathauses** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.
Tagesordnung:
 1 Fragen der Bürger
 2 Haushalt 2017
 Beratung und Satzungsbeschluss
 3 Bekanntgaben und Verschiedenes
 4 Fragen der Gemeinderäte
 5 Fragen der Bürger
 Die Bevölkerung ist zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates eingeladen.
Lotis
Bürgermeister

Baggersee Löhlin – Badegewässerverordnung

Jede Kommune ist verpflichtet, die BürgerInnen an der Ausweisung der Badegewässer im Vorfeld der Badesaison nach §11 Satz 2 Badegewässerverordnung zu beteiligen. Diese Beteiligung erstreckt sich auf die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerlisten. Dies gilt für alle Bademöglichkeiten (Seen, Flüsse usw.)

Zu diesem Zweck können Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden im Rathaus telefonisch (933114, Fr. Weis) oder schriftlich (weis@bahlingen.de) vorgebracht werden.

Unser Baggersee im Löhlin ist dem Gesundheitsamt als Badegewässer gemeldet. Daher unterliegt dieser der Überwachung. Die Untersuchungsergebnisse sind zum einen jeweils im Amtsblatt veröffentlicht und zum anderen ist am Baggersee ein Aushangkasten aufgestellt, worin das stets aktuelle Untersuchungsergebnis ersichtlich ist. Außerdem wird durch die Farbkarten
 Blau = zum Baden gut geeignet
 Grün = zum Baden geeignet
 Rot = zeitweilig belastet die Bademöglichkeit signalisiert.
 Wir bitten um Beachtung.

Schienenersatzverkehr und verkehrslenkende Maßnahmen

Die SWEG muss wegen Vegetationsarbeiten am Gleiskörper vom 30.01.2017 bis 11.02.2017 den Halbstundentakt der Bahn zwischen den Bahnhöfen Bahlingen und Gottenheim durch Gelenkbusse ersetzen.

Entgegen der ursprünglichen Planung muss der Schienenersatzverkehr auch an den beiden Samstagen 04.02. und 11.02.2017 erfolgen. Für diesen Zeitraum werden wir ein Halte- und Parkverbot in der Außenkurve der Margeritenstraße und in der Bahnhofstraße von der Metzgerei Brand bis zum Bahnhof einrichten, da der Gelenkbus nicht umkehren bzw. rückwärts fahren kann. Wir bitten, die Halte- und Parkverbote zu beachten. Es werden verstärkte Kontrollen durchgeführt.

Ordnungsamt der Gemeinde Bahlingen

DAS RATHAUS INFORMIERT

Zahlungstermin 04.02.2017 und 15.02.2017

Die Gemeindekasse weist darauf hin, dass am 04.02.2017 und 15. Februar 2017 wieder folgende Steuern und Abgaben fällig werden:
 • Jahresabrechnung der Wassergebühren 2016 (04.02.2017)
 • Gewerbesteuer vorauszahlungen 2017 (15.02.2017)
 • Grundsteuerrate 2017 (15.02.2017)

Alle Steuer- und Gebührenpflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, diese Zahlungstermine zu beachten und einzuhalten. Soweit eine Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die Abgaben unter Angabe des vollständigen Buchungszeichens rechtzeitig. Dadurch vermeiden Sie die automatische Berechnung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen. Die Bankverbindungen der Gemeinde finden Sie auf den Bescheiden oder der Homepage der Gemeinde Bahlingen. (www.bahlingen.de) Bei Fragen zum Zahlungsverkehr können Sie sich gerne an die Gemeindekasse, Fr. Schmidt, Tel.: 9331-16 oder Fr. Hauser, Tel.: 9331-26, wenden.

Fortsetzung auf Seite 4

Baden-Württemberg
 LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
 Baden-Württemberg · Büchsenstraße 54 · 70174 Stuttgart

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flurbereinigungsbeschluss
 vom 16.12.2016

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die Flurbereinigung Bahlingen (Kirchgrub) nach §§ 1 und 37 FlurbG an. Sie wird vom Landratsamt Emmendingen – untere Flurbereinigungsbehörde – durchgeführt.
 Das Flurbereinigungsgebiet umfasst von der Gemeinde und Gemarkung Bahlingen, Teile der Gewanne Kirchgrube, Frohntal, Schuttergrub, Obere Eck, Riesenbrunnen und umliegende Gewannenteile.
 Es wird mit einer Fläche von rd.7 ha in dem aus der Gebietskarte vom 10.11.2016 näher ersichtlichen Umfang festgesetzt.
 Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt:
 – Als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft.
 – Als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.
 Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen
 „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bahlingen (Kirchgrub)“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bahlingen

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte bzw. einer Mehrfertigung der Gebietskarte liegt einen Monat – vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet – in

den Rathäusern der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl, der Stadt Eendingen, der Gemeinde Teningen, der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl, der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl und der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de) unter „Flurneuerung“ / „Aktuelle Verfahren“ beim betreffenden Flurbereinigungsverfahren eingesehen werden.
 Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z.B. Pachtrenten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Emmendingen – untere Flurbereinigungsbehörde – Berliner Allee 3a in 79114 Freiburg anzumelden.
 Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.
- b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- c) Bäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hecken, Feldgehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- d) Wer den unter b) – c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- e) Neben den unter 4. a) bis 4. c) genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung
 Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe – schriftlich oder zur Niederschrift – Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, einlegen.
 Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung eingegangen sein.
 Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

gez.
 Reinhard Wagner
 Abteilungsleiter



